

Beschluss Landesfrauenkongress am 14. September 2017

Richtlinien der Landesfrauenvertretung

im dbb beamtenbund u. tarifunion landesbund saar

(gemäß § 5 der Satzung des dbb saar)

§ 1 Name

Die Landesfrauenvertretung führt den Namen ***Landesfrauenvertretung im dbb saar.***

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die Landesfrauenvertretung im dbb saar ist der Zusammenschluss der Frauenvertretungen des dbb saar und seiner Mitgliedsverbände.
2. Sie versteht sich als Interessenvertretung der weiblichen Mitglieder des dbb saar und seiner Mitgliedsverbände.
3. Sie tritt für die Gleichstellung der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft ein.
4. Sie fördert die berufliche und staatsbürgerliche Bildung.
5. Sie kann mit anderen Frauenorganisationen zusammenarbeiten.
6. Sie koordiniert die Frauenpolitik der Mitgliedsverbände des dbb saar.

§ 3 Organe der Landesfrauenvertretung

Organe der Landesfrauenvertretung sind:

1. der Landesfrauenkongress
2. die Hauptversammlung
3. die Geschäftsführung.

§ 4 Landesfrauenkongress

(1) Der Landesfrauenkongress setzt sich zusammen aus:

- a) der Hauptversammlung
- b) den Delegierten
- c) den Vertreterinnen der dbb-Jugend.

(2) Jeder Mitgliedsverband entsendet für je angefangene 100 weibliche Mitglieder eine Delegierte. Maßgeblich ist die vom dbb saar festgestellte Zahl an weiblichen Mitgliedern am 30. September des Vorjahres. Unabhängig von der Mitgliederzahl steht jedem Mitgliedsverband mindestens eine stimmberechtigte Delegierte zu. Die dbb-Jugend Saar entsendet zwei Vertreterinnen. Die Mitglieder der Hauptversammlung, mit Ausnahme der Geschäftsführung, sind auf die Zahl der Delegierten anzurechnen.

(3) Der Landesfrauenkongress findet alle fünf Jahre statt und wird von der Geschäftsführung einberufen; diese legt Termin und Ort fest und gibt dies mindestens drei Monate vor Beginn des Landesfrauenkongresses den Mitgliedern bekannt.

(4) Der Landesfrauenkongress ist insbesondere zuständig für:

- a) Festlegung der Grundsätze der Frauenarbeit im dbb saar
- b) Wahl der Geschäftsführung
- c) Aufstellen der Richtlinien der Frauenarbeit im dbb saar
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge/Entschlüsse
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
- f) Erteilung der Entlastung

(5) Anträge zum Landesfrauenkongress können von den Frauenvertretungen der Mitgliedsverbände, der Hauptversammlung und der Geschäftsführung gestellt werden.

§ 5 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus:

- a) der Geschäftsführung
- b) den Vorsitzenden der Frauenvertretungen der Mitgliedsverbände des dbb saar; eine Vertretung durch Stellvertreterinnen ist zulässig
- c) einer Vertreterin der dbb-Jugend

(2) Die Hauptversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder muss die Hauptversammlung von der Vorsitzenden der Geschäftsführung einberufen werden. Die Geschäftsführung lädt mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) grundsätzliche und aktuelle Fragen der Frauenarbeit
- b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht dem Landesfrauenkongress vorbehalten sind
- c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Haushaltsmittel
- d) Nachwahl eines Geschäftsmitgliedes in der laufenden Legislaturperiode. Die im Zusammenhang mit der Nachwahl von der Hauptversammlung zu treffenden Beschlüsse erfolgen nach der Stimmengewichtung des vorangegangenen Landesfrauenkongresses. Für die Wahl gilt die Wahlordnung des vorangegangenen Landesfrauenkongresses. Die Wahlzeit der von der Hauptversammlung gewählten Geschäftsführungsmitglieder läuft bis zur Neuwahl der Geschäftsführung durch den dbb Landesfrauenkongress.
- e) Die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Geschäftsführung, sonstiger Entschädigungen und Reisekosten sowie Tagegelder analog der Reisekostenregelung des dbb saar.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus:

- a) der Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin
- d) der Schriftführerin
- e) drei Beisitzerinnen

Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung muss dem Arbeitnehmer- und mindestens ein Mitglied muss dem Beamtenbereich angehören.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig für:

- a) die laufenden Geschäfte
- b) Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung und des Landesfrauenkongresses
- c) Umsetzung der von der Hauptversammlung und des Landesfrauenkongresses gefassten Beschlüsse
- d) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und Verwaltung der Haushaltsmittel

(3) Die Vorsitzende hat einmal jährlich dem Hauptvorstand des dbb saar Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

§ 7 Kassenprüfung

Zur Prüfung und Überwachung der Kassenführung werden alle fünf Jahre vom Landesfrauenkongress zwei Kassenprüferinnen gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode muss mindestens eine Kassenprüferin ausscheiden. Die Kassenprüferinnen können zweimal wiedergewählt werden. Die Prüfung der Kassenführung hat jährlich einmal für das Kalenderjahr zu erfolgen.

§ 8 Kosten

Der dbb saar stellt der Landesfrauenvertretung aus seinem Haushalt für ihre Tätigkeit einen Pauschalbetrag zur Verfügung. Die Höhe wird festgelegt im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach § 12 der dbb-Satzung.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Die Veröffentlichungen der Landesfrauenvertretung erfolgen in den Publikationen des dbb saar.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit nicht in diesen Richtlinien geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des dbb saar sinngemäß.
- (2) Die Änderungen der Richtlinien beruhen auf dem Beschluss des Landesfrauenkongresses vom 07. März 2012
- (3) Diese Richtlinien treten nach der Zustimmung des dbb-Landeshauptvorstandes am 07. November 2017 in Kraft.

Gr7a_Richtlinien__Neu_2017